

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Leipzig, der Umtshauptmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großherzoglich bestimmte Blatt

Bezugspreis mit Inhalt, Beilage Welt und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschließlich Bringerlohn 2.-, für Schließboten 1.00 M. — Durch die Post besogen 2.- Mt. ohne Beihaltung. Telefon-Sammelnummer 72208. Postscheckkonto: Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telefon 72208. — Verlag in Leipzig.
Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72204

Insetatenpreise: Die 10 geblatt. Kolonialzeile 35 Pfg., bei Blattpreis 40 Pfg.
Stellenangebote 10 Pfg., Kolonialzeile 25 Pfg. Familienanzeichen von Privaten
die 10 Pfg., Kolonialzeile mit 50% Nachlass. Reklamezeile 2 Mt. Inserate v. ausw.:
die 10 Pfg., Kolonialzeile 40 Pfg. bei Blattpreis 50 Pfg., Reklamezeile 2.25 Mt.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementbestellungen nehmen die Aussträner, unsere Zweigstellen und alle Postanstalten entgegen

Der Eisenkampf vor dem Reichstag

Gegen die Aussperrung Staatshölle den Ausgesperrten

11. Sitzung vom 12. November 1928.

SPD Auf der Tagesordnung stehen die Anträge und Interpellationen, die sich mit der Aussperrung in der rheinisch-westfälischen Hüttenindustrie befassen.

Reichsarbeitsminister Wissell

Au meiner Darlegung ändert nichts die Tatsache, daß — wie ich vor 2 Stunden erfahren habe — das Arbeitsgericht Duisburg dem Antrag des Arbeitgeberverbandes stattgegeben (Sehr hört! hört! links), d. h., die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs für rechtsinwirksam erklärt hat. Damit ist allerdings die Rechtsfrage nicht endgültig entschieden. (Sehr wählt! links). Wie die Sache liegt, muß man mit Sicherheit eine Ausprägung des Reichsgerichts annehmen, so daß die Rechtslage also nach wie vor ungeklärt ist.

Der Minister schlägt nun die bekannte Entwicklung der Tarifverhandlungen und der Schlichtung in der Nordwestlichen Eisen- und Stahlindustrie und führt fort:

Die Verbindlichkeitserklärung durch mich war beiden Parteien am 31. Oktober gegen 3 Uhr nachmittags bekannt, also noch vor Ablauf des Tarifs, der nunmehr durch einen neuen Tarifvertrag ersetzt war.

Es wäre genügend Zeit gewesen, die Entlassung der 213 000 Metallarbeiter noch zu vermeiden.

sie ist aber erfolgt. Die Daten 11. Oktober letzte Parteiverhandlungen, 15. Oktober Besetzung des Schichters, 22. Oktober bis 26. Oktober Schlichtungsverhandlungen, 29. Oktober Ablauf der Erklärungsfrist, 30. bis 31. Oktober Nachverhandlungen und 31. Oktober vormittags Verbindlichkeitserklärung, schließen aus, daß dem Schlichter oder dem Arbeitsministerium Vorwürfe über zu spätes Eingreifen gemacht werden könnten, oder das sie die Zeit nicht richtig ausgenutzt hätten (Zustimmung links und im Zentrum).

Vor Beendigung der Parteiverhandlungen konnte von einem Schlichtungsverfahren nicht die Rede sein, schon damit nicht durch behördliches Eingreifen eine Einstellungsmöglichkeit zerstört wurde. Ich bin mir darüber klar, daß durch den Spruch die Werke nicht unerheblich belastet werden, aber ich konnte auch nicht übersehen, daß in anderen Bezirken der Metallindustrie die Löhne und Verdienste des Arbeiters günstiger sind als in der Nordwestlichen Gruppe, und zwar sogar noch nach Durchführung des jetzigen Schiedsspruchs (hört, hört!). Diese günstigen Löhne sind zum Teil frei vereinbart worden, und die körnige Zeitung hat meinen Spruch als annehmbar bezeichnet; es dürfte bei manchen Unternehmen auch eine gewisse Neigung zur Annahme bestanden haben.

Ob die Kündigung durch Aushang am schwarzen Brett rechts gültig ist, will ich nicht erörtern. Wenn sie es aber ist, so besteht doch kein Streit darüber, daß sie auf Anregung des Arbeitgeberverbandes zum Zweck des Arbeitskampfes erfolgt ist, um bei Einführung eines tarifsozialen Zustandes am 1. November die Aussperrung durchzuführen. Die kündigende Arbeitgeber haben ja auch sonst vorgesetzte Stilllegungsanzeigen nicht eingerichtet, obwohl die gesamte Belegschaft entlassen werden sollte. Die Entlassung auf Grund dieser Kündigung konnte deshalb nur erfolgen, wenn am 1. November ein tarifsozialer Zustand einztrat. Andernfalls stellte die Entlassung eine Verletzung der tariflichen Friedenspflicht dar. Die Kündigung war vorsätzlich für den Fall der Tariflosigkeit erfolgt. Ein tarifsozialer Zustand ist nicht eingetreten. Infolgedessen stellt

die Entlassung einen Bruch des neuen Tarifvertrages

dar, weil sie seine Durchführung unmöglich macht. (Sehr richtig! links und im Zentrum). Der Arbeitgeberverband mußte die Zurücknahme der Kündigung veranlassen in dem Augenblick, als ihm das Zustandekommen eines neuen Tarifvertrages bekanntgeworden war. Zeit dazu wäre gewesen.

Der Minister beschäftigt sich dann mit den bekannten Einwendungen des Arbeitgeberverbandes gegen die Rechts Gültigkeit des Schiedsspruchs. Da ich der Verbindlichkeitserklärung die Aussperrung erfolgt ist und der Arbeitgeberverband behauptet, daß durch Ungültigkeit des Tarifvertrags berechtigt zu sein, habe ich mich um möglichst beschleunigte Klärung der Rechtsfrage bemüht. Der Verhandlungstag ist vom 29. auf den 16. November und dann auf heute vorverlegt worden. Ich werde auch weiter um größere Beschleunigung des Verfahrens bemüht sein. Falls eine der Parteien die sogenannte Sprachrevision gegen das heutige ergangene Urteil einlegen will, bin ich bereit, gemäß § 76 des Arbeitsgerichtsgegesetzes die sofortige Entscheidung durch das Reichsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig zu erklären, und ich werde alsdann auch das Reichsgericht bitten, den Termin so kurz wie möglich anzusetzen.

Eine neue Vermittlung kann für die Reichsregierung bis zur Klärung der Rechtsfrage nicht in Betracht kommen.

Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß durch den verbindlich erklärten Schiedsspruch ein rechts gültiger Tarifvertrag zustande gekommen und natürlich zu erfüllen ist. Ich kann nicht die Hand dazu bieten, daß der Tarifvertrag wegen einer von mir für unrechtmäßig gehaltenen Kampfhandlung der einen Partei abgeändert wird. Ich halte es auch jetzt noch für möglich, den Zustand herbeizuführen, der durch die Verbindlichkeitserklärung herbeigeführt werden sollte, daß nämlich weitergearbeitet und die fristige Rechtsfrage auf dem arbeitsgerichtlichen Wege entschieden

wird. Eine unrechtmäßige Belastung der Arbeitgeber kann auf diese Weise nicht herbeigeführt werden. Von der deutschen Wirtschaft aber würde auf diese Weise eine schwere Belastung genommen werden. Wenn sich die Arbeitgeber auch jetzt noch nicht zur Wiederauflösung der Betriebe entschließen können, dann müssen sie sich der Verantwortung für diese Unterlassung, die durch die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt ist, bewußt sein. (Sehr wählt! links.) In dieser Meinung weiss ich mich einig mit der großen Mehrheit der deutschen Oberschicht. (Lebhafte Zustimmung links und in der Mitte.)

Wer einen so schweren Kampf beginnt, muß sich der Folgen bewußt sein, er muß wissen, daß die Auswirkungen dieses Kampfes in seinem Verhältnis zu dem erzielten Erfolg stehen können, daß die Verluste der Industrie durch die Stilllegung und durch die Kosten der Wiederauflösung weit größer sein müssen, als die etwaigen Ersparnisse.

Wer solchen Kampf führt, muß wissen, daß die Kohlenwerke Feuerkichten einlegen müssen, der Eisenhandel auf schwere Gefahren wird, das Geschäftseleben der Städte in empfindlichster Weise beeinträchtigt, die Gemeinden in schwere finanzielle Nöte gebracht werden, aus denen sie nur durch Steuerleistungen wieder befreit werden können, die sehr erheblich und vielleicht ausschließlich von den jetzt ausgesperrten Betrieben getragen werden müssen; der muß sich auch

die erheblichen innenpolitischen Folgen dieses Kampfes

klarmachen, die die Verhüllung des Industriegebietes, eine der wichtigsten Errungenschaften der Stabilisierungsjahre, wieder in ihr Gegenteil zurückzuschlagen lassen.

Was kann nun für die Ausgesperrten geschehen?

Nach § 94 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kann bei Arbeitslösungen Unterstüzung nicht gezahlt werden. Der Vorsitz der Reichsanstalt hat die Aussperrung als solche anerkannt, vorbehaltlich der leichten Entscheidung des Spruchgerichts beim Reichsgerichtsamt. Die Reichsregierung hat zu den Anträgen auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung noch nicht Stellung nehmen können. Ich persönlich möchte warnen vor der Tendenz, die Folgen solcher Aussperrungen auf die Arbeitslosenversicherung zu legen. Solange kein anderer Weg sichtbar ist, haben die Gemeinden die gesetzliche Pflicht zur Hilfe. Um das den Gemeinden zu ermöglichen, will die Reichsregierung sich mit der Preußischen Regierung in Verbindung setzen, um nach Maßgabe des Vertrags mit zu zuhören. Die Staatsgewalt hat alles getan, was sie tun konnte, um diesen Kampf zu vermeiden. Nachdem er ausgebrochen war, habe ich alles getan, um eine schnelle Klärung der Rechtslage zu ermöglichen und höchstens glaube ich auf den Weg zuweisen zu haben, auf dem der Kampf ohne weitere schwere Schädigungen der Wirtschaft beendet werden kann. (Lebhafte Beifall links und im Zentrum.)

Abg. Florin (Komm.) begründet die Interpellation seiner Fraktion, in der am Schlus gefragt wird: "Will die Reichsregierung ihren arbeiterfreindlichen Kurs, Verlängerung der Arbeitszeit, durch

ihre Schiedssprüche, Irreführung der Arbeiterschaft und Verschleppung der gesetzlichen Regelung dieser Frage trocken machen? Ist die Reichsregierung bereit, unverzüglich zu dem kommunistischen Gesetzentwurf auf sofortige Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit vor dem Reichstag Stellung zu nehmen?" — Er erklärt, bei der Aussperrung handele es sich nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine politische Machfrage. Die Unternehmer wollten mit ihren Kampfmaßnahmen die Arbeiterbewegung niederschlagen und für sich noch mehr als bisher die politische Macht gewinnen. Der Redner wendet sich dann gegen das Schlichtungswesen und gegen die Taktik der freien Gewerkschaften. Die Arbeiter im Ruhrgebiet werden sich nicht mehr von Streikdemonstrationen zurückhalten lassen, sondern unter kommunistischer Führung sich zum aktiven Kampf stellen. Die Kommunisten richten an alle Arbeiter die Aussortierung, auf Tarife und Schiedssprüche zu pfeifen und im Massenstreik die reformistische Gewerkschaftsstatistik zu durchbrechen.

Abg. Stegerwald (Ztr.) führt zur Begründung der Zentrum-Interpellation u. a. aus: Welcher ist der wahre Hintergrund dieses Kampfes? Die Behauptung, daß die Unternehmer das gesamte Schlichtungswesen angreifen wollen, findet ihre Stütze in der beinahe gewordenen Tatsache, daß

die Unternehmer am Beginn dieses Jahres einen Kampfsonden von 50 Millionen Mark gegen das Schlichtungswesen gestartet haben. (Hört, hört!)

Es ist aber auch erklärt worden, man kämpfe für die Erhaltung der Rentabilität der Betriebe; durch die Aussperrung werden die Werke viel stärker belastet als durch die geringe und unbestreitbare längst notwendige Lohnerschöhung. Das rheinisch-westfälische Revier steht mit den Löhnen der Eisenarbeiter erheblich zurück hinter anderen Eisenindustriegebieten Deutschlands. Dabei bedeutet der Lohn in der Großhessenindustrie durchweg weniger als 5 Prozent des Gehaltungslohnstyps im Gegenzug etwa zum Koblenzerbau. Der Schiedsspruch will sich mit 0,5 bis 0,75 Prozent des Umlages aus, also nicht mehr als die Umsatsteuer, und die beträgt auf den Zentner Stahl durchschnittlich 0,5 Pfennig! Dagegen ist die Spanne zwischen Lager und Verkaufspreis vor kurzem um 12 Mark pro Tonne erhöht worden! (Lebhafte hört, hört! Jurus der Kommunisten: Sagen Sie das Ihrem Parteigenossen Klöcker!) Er hat seine eigenen Werke im Siegener Land und ist an diesem Kampf gar nicht beteiligt. Wir wissen allerdings, daß in Frankreich, Belgien, Polen und der Tschechoslowakei die Löhne niedriger sind als in der deutschen eisenproduzierenden Industrie, aber trotzdem ist das Vorgehen der Ruhrarbeiter unerträglich und verderblich. Die Ruhrarbeiter haben jahrelang 12 Stunden und noch länger am höllischen Feuer gearbeitet, als es galt, Deutschland wieder hochzubringen.

Das Schlichtungswesen ist viel bestritten, aber wenn es ernst wird, schreibt doch alle Verantwortungsbewußten vor seiner Ansicht zurück. Noch auf Jahre hinaus ist unsere Wirtschaft bedroht und ihre Zukunft nicht zu übersehen, das Schlichtungswesen darum unentbehrlich.

Auf Vorschlag des Präsidenten Löbe verlagt das Haus die Weiterberatung um 18 Uhr auf Dienstag 14. Nov. Rächter Redner auf der Liste ist Abg. Brandes (Soz.).

Das Arbeitsgericht für die Eisenbarone

Das Urteil von Duisburg

SPD Berlin, 12. November

Das Duisburger Arbeitsgericht, an das sich die Eisenbarone mit ihrer Klage gegen den Schiedsspruch für die Eisenindustrie Nordwest gewandt haben, war mit seinem Urteil über die Frage, ob der Schiedsspruch zu Recht besteht oder nicht, sehr schnell fertig. Bereits am Montagmittag lag der Urteilspruch bei den maßgebenden Stellen in Berlin vor. Das Duisburger Arbeitsgericht hat den Schiedsspruch für nichtig erklärt. Es hat den beiden Hauptbeamten der Unternehmer, der Schiedsspruch sei allein mit der Stimme des Vorsitzenden gefallen worden, und zweitens der Behauptung, die Erhöhung der Akkordlöhne im Schiedsspruch widerspreche den Bestimmungen des weitergeleiteten Mantelltarifvertrages. Eine kritische Stellungnahme zu der Duisburger Entscheidung ist erst möglich, wenn die Begründung vorliegt. Der Spruch des Arbeitsgerichts selbst hat folgenden Wortlaut:

"Es wird festgestellt, daß ein Tarifvertrag auf Grund des für verbindlich erklärten Schiedsspruchs vom 30. Oktober 1928 nicht besteht. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Bevölkerung zu tragen. Der Wert des Streitobjektes wird mit einer Million Reichsmark anerkannt. Die Gerichtskosten betragen 500 Reichsmark."

Der Deutsche Metallarbeiterverband hält auch nach dem Duisburger Urteil daran fest, daß seine Auffassung über die Rechtslage die richtige ist. In Duisburg hat das Arbeitsgericht den Unternehmern Recht gegeben. Man hat an verschiedenen Stellen damit bereits gerechnet, wie aus Preissteigerungen hervorgeht. Die Unternehmer wußten, warum sie mit ihrer Klage nicht nach Essen, sondern nach Duisburg gingen. Der dortige Richter steht in dem Ruf, ein stark unternehmer-

freundlich gesinnter Mann zu sein. Das Organ der christlichen Gewerkschaften Der Deutsche bemerkte zu dem Urteil des Duisburger Arbeitsgerichts:

Das Urteil wurde überraschend schnell gefällt, so daß der Eindruck besteht, daß es praktisch schon vorher gebildet war. Schon vor einigen Tagen ging uns eine Meldung zu, die deutet, daß sich die Unternehmer deshalb an das Duisburger Arbeitsgericht gewendet hätten, weil sie dort ihre Sache am besten aufgehoben glaubten."

Stellungnahme der Gewerkschaften

SPD Berlin, 13. November (Radio).

Die drei Metallarbeiterverbände haben am Montagabend in einer gemeinsamen Sitzung in Essen zu der Entscheidung des Arbeitsgerichts in Duisburg Stellung genommen. Das Ergebnis der Begründung war folgende Mitteilung an die Metallarbeiter:

"Das Arbeitsgericht in Duisburg hat dem Antrag der Arbeitgeber, zu entscheiden, daß der Schiedsspruch vom 26. Oktober rechts gültig sei, stattgegeben. Die drei Metallarbeiterverbände betrachten dieses Urteil als ein Fehlurteil und werden den Rechtsstreit bis zum Reichsgericht durchsetzen. Das Urteil ändert nichts an der gegenwärtigen Lage."

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband schreibt zur rechtlichen Lage, wie sie sich nach dem Duisburger Urteil ergibt: "Selbstverständlich geht ein Rechtsstreit von so ungeheurer Bedeutung bis in die höchste Instanz. Die Rechtslage in Nordwest ist zur Zeit die, daß sie sich durch das Arbeitsgerichtsurteil nicht geändert hat. Solange dieses Urteil nicht rechtskräftig ist, muss davon ausgegangen werden, daß noch immer ein in Ordnung gehender Schiedsspruch einer ordnungsgemäßen Schlichtungskammer vorliegt. Die Aufforderung der Aussperrung stellt sich daher weiterhin als Tarifspruch der Unternehmerseite dar."